

# Satzung des Sächsischen Pfarrvereins e.V.

Fassung vom 19. Oktober 2007

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsischer Pfarrverein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Pfarrerinnen und Pfarrern im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Als Berufsverband dient er der Förderung und Vertretung der Belange dieses Personenkreises.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Vertretung und Beratung in sozialrechtlichen und dienstrechtlichen Fragen
- b) Pflege und Förderung des theologischen Gedankenaustausches und der Gemeinschaft
- c) Kontakt zu den in Ausbildung befindlichen Theologinnen und Theologen
- d) Förderung der Belange der Ruheständler und Ruheständlerinnen und hinterlassener Ehepartner.
- e) Bildung und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten von Theologinnen und Theologen und ihrer Angehörigen
- f) öffentliche Äußerung zu Fragen, die den Pfarrerstand betreffen
- g) Einbringen von Vorschlägen und Anträgen bei den kirchenleitenden Organen und Verhandlungen mit dem Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- h) Mitwirkung bei landeskirchlichen Regelungen, die den vertretenen Personenkreis betreffen
- i) Kontakt zu anderen Mitarbeitern und Gruppen in der Landeskirche
- j) Verbindung zu anderen Pfarrervereinen und Mitgliedschaft im „Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.“ und Förderung gemeinsamer Anliegen.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Theologinnen und Theologen werden, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens stehen. Dazu zählt auch der Dienst in Ausbildungsstätten, in Diakonie, Mission und anderen kirchlichen Bereichen.
- (2) Mitglieder können ebenfalls Theologinnen und Theologen sein, die sich im Vorbereitungsdienst, Wartestand oder Ruhestand befinden oder zur Wahrnehmung von Diensten außerhalb der Landeskirche beurlaubt sind.
- (3) Mitglieder des Vereins können Ruheständler und Ruheständlerinnen auch sein, wenn sie nicht mehr im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wohnen.
- (4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitgliedschaft in einem anderen Pfarrerverein schließt die Mitgliedschaft in dem Sächsischen Pfarrverein e.V. nicht aus

## § 4

### Eintritt der Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach einem eingereichten schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit Aushändigen einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder durch den Tod.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.
  - b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 1 nicht mehr gegeben sind.
  - c) Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, dazu zählen Beitragsrückstände von 2 Jahren trotz Mahnung oder ein Verhalten, das die Vereinssatzung grob verletzt.
  - d) Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Vereinsrechte und der Anspruch auf Vermögen und Leistung des Vereins.
- (3) Ehepartnern verstorbener Mitglieder können Leistungen des Vereins beitragsfrei weiterhin gewährt werden.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können Vorschläge und Anträge im Sinne des § 2 an die Organe des Vereins richten.
- (2) Sie verpflichten sich, die Satzung anzuerkennen.
- (3) Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Beitragshöhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Sie haben das Wahlrecht.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie muss einberufen werden, wenn es mehr als ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zur Aufgabe:
  - a) Maßnahmen zur Verwirklichung des Zweckes nach § 2 zu ergreifen,
  - b) über Vorschläge und Anträge zu beschließen,
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - d) die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
  - e) über Beitragszahlungen zu beschließen,
  - f) über die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
  - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden
- (3) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erforderlich.
- (6) Es ist möglich, die Mitglieder einer Region der Landeskirche zu einer regionalen Versammlung einzuberufen.
- (7) Die Beschlüsse werden protokolliert.

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) den Regionalvertretern/Regionalvertreterinnen, die auf der Wahlversammlung in der Region von den Konventsvertrauensleuten gewählt worden sind,
  - b) dem Vertreter/der Vertreterin der Superintendenten, der/die vom Ephorenkonvent gewählt wird und Mitglied des Vereins sein muss,
  - c) einem Vertreter/einer Vertreterin der jungen Pfarrer und Pfarrerinnen,
  - d) einem Vertreter/einer Vertreterin der Emeriti,
  - e) einer Vertreterin der Theologinnen.

- Die Vertreter nach c) bis e) werden vom neuen Vorstand entsprechend der Wahlordnung gewählt bzw. berufen.
- f) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (2) Neben den Vertretern/Vertreterinnen nach Buchstaben (1) a) bis e) werden zugleich deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.
  - (3) Der neue Vorstand wählt entsprechend der Wahlordnung den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
  - (4) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte Schatzmeister und Schriftführer.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat insbesondere zur Aufgabe:
  - a) den Vereinszweck gemäß § 2 zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen
  - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten
  - c) Beschlüsse zu fassen über die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft
  - d) den Haushaltplan für das Geschäftsjahr aufzustellen und einen Jahresbericht zu erarbeiten
  - e) die Kassenordnung zu beschließen
  - f) die Wahlordnung zu beschließen
- (2) Der/die Vorsitzender/Vorsitzende oder Stellvertreter/Stellvertreterin führen die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den/der Vorsitzenden oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

## **§ 12 Amtsdauer**

- (1) Konventsvertrauensleute und Vorstand werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (2) Sie beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten kirchlicher Wohlfahrtseinrichtungen mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Am Tage nach dem Beschluss durch die Delegierten tritt diese Satzung in Kraft.